

Beschlussvorlage

SG/2021/131 [öffentlich]



**Samtgemeinde
Hesel**

Betreff:
Bildung des Samtgemeindeausschusses
- Feststellung der Sitzverteilung
- Benennung der Beigeordneten und ihrer Vertretungen durch die Fraktionen / Gruppen

Federführung: Fachbereich 1 - Innere Verwaltung
Sachgebiet 11 - Zentrale Dienste
Verfasser: Joachim Duin
Aktenzeichen: 11.0/Du -
Datum: 27.10.2021

Beratungsfolge	Datum	Beschluss
Samtgemeinderat Hesel Entscheidung	04.11.2021	

Beschlussvorschlag:

Feststellung der Sitzverteilung

Die nach § 75 Abs. 1 NKomVG zu besetzenden Sitze des Samtgemeindeausschusses verteilen sich wie folgt:

- SPD-Fraktion 2 Sitze,
- CDU-Fraktion 3 Sitze,
- GfH-Gruppe 1 Sitz.

Benennung der Beigeordneten und ihrer Vertreter durch die Fraktionen/Gruppen

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Hesel ist wie folgt besetzt:

Vorsitzender: Samtgemeindebürgermeister Uwe Themann

Beigeordnete/Vertreter:

Fraktion/Gruppe	Beigeordnete/Beigeordneter	Vertreterin/Vertreter
SPD-Fraktion	1.	1.
	2.	2.
CDU-Fraktion	1.	1.
	2.	2.
	3.	3.
GfH-Gruppe	1.	1.
		2.

Abgeordnete mit beratender Stimme:

Fraktion/Gruppe	beratendes Mitglied	Vertreterin/Vertreter
AWG-Fraktion	1.	1.
		2.

Beamte auf Zeit mit beratender Stimme:

Erster Samtgemeinderat Joachim Duin

Sachverhalt:

Der Samtgemeindeausschuss setzt sich gem. § 74 Abs. 1 NKomVG zusammen aus:

1. dem Samtgemeindebürgermeister
2. den Samtgemeinderatsmitgliedern mit Stimmrecht (Beigeordnete)
3. den Samtgemeinderatsmitgliedern mit beratender Stimme (Grundmandat) und
4. dem Ersten Samtgemeinderat mit beratender Stimme.

Der Samtgemeindeausschuss hat gem. § 74 Abs. 2 S. 1 NKomVG sechs Beigeordnete. Ausgehend vom Ergebnis der Kommunalwahl am 12.09.2021 und der bisher angezeigten Bildung von Fraktionen und Gruppen würde sich bei der Bildung entsprechender Fraktionen aus den übrigen Mitgliedern entsprechend der Wahlvorschläge folgende Sitzverteilung ergeben:

- SPD-Fraktion 2 Sitze
- CDU-Fraktion 3 Sitze
- GfH-Gruppe 1 Sitz
- AWG-Fraktion 0 Sitze = Grundmandat

Für jedes Samtgemeinderatsmitglied, das dem Samtgemeindeausschuss angehört, ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestimmen. Fraktionen / Gruppen mit nur einer / einem Beigeordneten können bis zu zwei Stellvertreter*innen bestimmen. Stellvertreter, die von der gleichen Fraktion oder Gruppe benannt worden sind, vertreten sich untereinander.

Aufgrund der Sitzverteilung zwischen den Fraktionen ergibt sich ein Grundmandat gem. § 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 71 Abs. 4 Satz 1 und 2 NKomVG. Fraktion- oder gruppenlose Samtgemeinderatsmitglieder erhalten kein Grundmandat im Samtgemeindeausschuss.



Uwe Themann
Samtgemeindebürgermeister